

Benutzungsordnung für die Sportradaranlage mit aufblasbarem Fußballtor des Kreisjugendrings Stormarn e.V.

1. Die Sportradaranlage mit aufblasbarem Fußballtor darf nur für Zwecke der Jugendhilfe/Jugendarbeit genutzt werden und kann von Vereinen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, Jugendgruppen, Initiativen und Privatpersonen im Kreis Stormarn ausgeliehen werden.
2. Benutzung
 - 2.1. Die Benutzung der Sportradaranlage mit aufblasbarem Fußballtor erfolgt auf eigene Gefahr.
 - 2.2. Für die Abholung, den Aufbau, den Einsatz und die Rückgabe ist ausschließlich die*der Entleiher*in verantwortlich.
 - 2.3. Die*Der Entleiher*in erkennt bei Abschluss des Nutzungsvertrages den ordnungsgemäßen Zustand und die Bestückung gemäß Inventarliste an.
 - 2.4. Die*Der Entleiher*in verpflichtet sich, die Sportradaranlage mit aufblasbarem Fußballtor samt Bestückung pfleglich zu behandeln, in einem einwandfreien und sauberen Zustand zurückzugeben. Dazu gehört insbesondere die Meldung der evtl. entstandenen Schäden und Verluste. Wenn die Sportradaranlage mit aufblasbarem Fußballtor bei Rückgabe nicht sofort gesichtet werden kann, hat der Verleiher das Recht, bis zur nächsten Entleihe bzw. 14 Tage Beschädigungen und/oder Verluste festzustellen und anzuzeigen, um anschließend Ansprüche geltend zu machen.
 - 2.5. Beim Aufbau der Sportradaranlage mit aufblasbarem Fußballtor hat die*der Entleiher*in folgende Punkte zu beachten:
 - Die Sportradaranlage mit aufblasbarem Fußballtor sollte möglichst auf Rasenflächen aufgestellt werden
 - Falls der Aufbau auf Asphalt erfolgen muss, ist dieser von Steinen und anderen scharfen Gegenständen zu befreien. Der Untergrund ist dann mit einer Unterlegplane auszulegen.
 - Achten Sie bitte darauf, dass die regelmäßige Luftzufuhr in das Fußballtor gewährleistet wird.
 - Ein Aufbau auf Schotter oder anderen scharfkantigen Gegenständen ist untersagt.
 - Die Sportradaranlage mit aufblasbarem Fußballtor darf nicht bei starkem Wind oder Regen aufgebaut werden oder stehenbleiben
 - 2.6. Die*Der Entleiher*in darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, Nutzung und Betrieb der Sportradaranlage mit aufblasbarem Fußballtor Dritten zu überlassen.